Strafe zielt auf Besserung

Das Gerichtswesen in Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert

Klaus Jürgen Herrmann

Es soll hier nicht das gesamte Gerichtswesen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert dargelegt, sondern es sollen leitlinienhaft Entwicklungen und Tatbestände aufgezeigt werden. Der Zeitraum des 17./18. Jahrhunderts wurde deswegen gewählt, weil die Quellenlage besonders gut ist und das Rechtsverfahren seit der Carolina, dem Gesetzbuch Kaiser Karls V. aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, sich verfestigt hatte. Seit dieser Zeit war es üblich, daß der Offizial- bzw. Inquisitionsprozeß die gängige Form der Rechtsfindung wurde. Neu – und das war das Grundlegende an dieser Prozeßführung – war, daß der Verletzte nicht mehr wie früher automatisch der Ankläger war, sondern nur noch der Anzeiger und Zeuge; der Angeklagte selbst wurde zum Objekt einer öffentlichen Untersuchung. Der bis dahin geübte alte Anklageprozeß mit dem privaten Kläger – meistens dem Geschädigten – blieb zwar noch einige Zeit daneben bestehen. Gelang dem privaten Kläger aber nicht die materielle Überführung des Angeschuldigten, hatte er die gesamten Prozeßkosten selbst zu tragen. Dieses Risiko konnte der Kläger aber jetzt vermeiden, indem er eine Anzeige machte und den Prozeß damit quasi offiziell (daher Offizialverfahren) ins Rollen brachte.

Die Folter

Kernstück dieses neuen Offizialverfahrens war, daß der Richter die Wahrheit durch ein Geständnis oder Nichtgeständnis des Angeklagten herausfand. Die Folterung war demnach legitimes Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Aber ganz so plump, wie wir uns das heute vorstellen, wurde die Folter nicht angewandt: Nur beim Vorliegen ganz besonderer Verdachtsmomente durfte gefoltert werden. Zumindest bei einer besonderen Spielart des Inquisitionsprozesses – dem Hexenprozeß – waren die Indizien (wie Teufelsbuhlschaft, Erzeugen von Gewittern, Verderben der Ernte usw.) objektiv aus unserer heutigen Sicht nicht nachprüfbar, und hier führte die Folter dann zu monströsen Bekenntnissen. Die Folter als Instrument der Wahrheitsfindung im Hexenprozeß blieb daher über Jahrhunderte Stein des Anstoßes: Ich erinnere hier nur an die Aussage einer angeblichen Hexe, „sie wolle lieber alles, was man von ihr wolle, bekennen, als noch einmal gefoltert zu werden“, an die Schriften eines Friedrich Graf Spee und anderer. Offiziell abgeschafft wurde die Folter in Württemberg erst im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Über ihre tatsächliche Anwendung noch heute rund um die Welt können wir fast täglich etwas aus Tageszeitungen oder dem Fernsehen erfahren.

Also zusammenfassend: Der alte germanische Prozeß – der Anklageprozeß in der Form des Geschädigten als Kläger und Eidhelfer zur Wahrheitsfindung – wird durch den Offizial- oder Inquisitionsprozeß abgelöst, bei der eine öffentliche Stelle die Anklage übernimmt und der Angeschuldigte durch ein Geständnis überführt werden muß.

In der Praxis sah das so aus: Ein beauftragter Richter – in einer Doppelfunktion Ankläger und Richter – führte ein geheimes Vorverfahren, in dem auch, wenn die Indizien stark genug waren, die Folter angewandt wurde. Schloß dieses Vorverfahren mit einem Geständnis ab, so wurde das eigentliche Urteil in einem zweiten Termin, auf dem Rechtstag, gesprochen. Dieser Rechtstag hatte lediglich Schaucharakter, war also nur noch ein „Schauprozeß“. Im übrigen: Ein unter der Folter abgelegtes Geständnis hatte erst dann Gültigkeit, wenn es außerhalb der Folterkammer nicht widerrufen wurde. Der Schwerpunkt des Offizialprozesses lag also nicht auf dem Überführungsbeweis, sondern auf dem Geständnis oder Nichtgeständnis des Angeklagten. Die genauen Kenntnis-

se der juristischen Praxis setzte daher bei den Gerichten akademisch geschulte Richter voraus; ein Fakt, der in den kleineren Reichsstädten nicht immer erfüllt werden konnte, weil die dortigen Bürgermeister als Richter und die Senatoren als Schöffenkollegium meistens nicht einschlägig vorgebildet waren. So setzte sich Anfang des 17. Jahrhunderts die Regel durch, daß man juristisch ausgebildete Männer, die sogenannten Ratskonsulenten, in die Dienste der Stadt aufnahm, um das Richtergremium beraten zu können.

Eustachius Jeger

Aber kommen wir zu Gmünd selbst. Im Jahr 1707 kompilierte der in den Diensten der Stadt stehende Jurist Eustachius Jeger zwei große dickleibige Folianten juristischen Inhalts, die sich noch heute im Stadtarchiv befinden. Es sind dies Rechtsbücher, die zum ersten Mal umfassend die städtischen Statuten, Privilegien und Ordnungen schriftlich zusammenfassen. „Periphrasia compendiosa sive – Kurzer Begriff und Beschreibung der Heiligen Römischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünde“ heißt das eine Werk und „Gamundia Rediviva“ das andere barockklingende Opus. Beide Werke waren ursprünglich als rein private Zusammenstellungen des geltenden Gmünder Rechts konzipiert, die 948 Seiten starke „Gamundia Rediviva“ verstand sich in gewisser Weise sogar als Reformwerk, besonders in den Ausführungsbestimmungen über das Gerichtswesen.

Beide Werke waren zunächst wohl nur als Handexemplare für den Ratskonsulenten gedacht, erhielten dann aber im Zusammenhang mit den bürgerlichen Prozessen gegen den Magistrat im 18. Jahrhundert offiziellen Charakter und ersetzten auch die bis dahin im Umlauf befindlichen Stadtgerichtsordnungen, etwa die aus den Jahren 1682/84. Sie wurden *die* Rechtsbücher der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum Jahre 1802.

Allerdings scheute man sich von seiten des Magistrats, allzu vielen Leuten Einblick in diese Rechtsbücher zu geben: Es hätte ja weitere Klagen in Wien geben können. So etwa verweigerte der Magistrat in einem Mammutprozeß, den die Bauern des Reichsstadtterritoriums in Wien angestrengt hatten und der sich von den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts bis zum Ende der Reichsstadtzeit hinzog, beharrlich den Einblick u. a. auch in diese Rechtsbücher, und 1802, nach der Einnahme durch Württemberg, ließ man beide Bücher ganz einfach für eine Zeitlang verschwinden. Der damalige Regierungskommissar Sattler, der die Übernahme der Reichsstadt durchführte und mehrere Male die Herausgabe anmahnte, sinnierte in einer Aktennotiz einigermaßen verwundert: „. . . und was wohl das Sonderbarste ist, so macht der Magistrat allhier aus einer Gesetzessammlung, die Jegersche Periphrasia genannt . . . dem Kaiser Nero gleich . . . ein Geheimnis“.

Wer war nun dieser Eustachius Jeger, der die beiden Werke kompiliert hatte, aus denen auch dieser Beitrag in erster Linie schöpft?

Er gehörte der adligen Gmünder Juristenfamilie Jeger von Jägersberg an; sein Großvater hatte 1605 als kaiserlicher Rat das Adelsprädikat bekommen, der Vater, Dr. jur. Wolfgang Sebastian Jeger von Jägersberg, war Kammergerichtsadvokat gewesen. Unser Eustachius Jeger wurde am 1. November 1653 im Gmünder Münster getauft; daß die Familie zur allerersten Garnitur in der barocken Reichsstadt zählte, beweisen die Taufpaten, nämlich Freiherr Johann Wolfgang von Rechberg zu Waldstetten und Maria Elisabeth von Rechberg. Jeger immatrikulierte sich im Mai 1671 an der Gmünder „Hausuniversität“ in Dillingen a. D., wo er am 20. Juli 1677 das Magisterexamen in Jura bestand. Sein weiterer Lebensweg ist nicht bekannt: Erst 1693 taucht er dann als Stadtschreiber in der Reichsstadt Weil der Stadt auf. Gleichzeitig ist er aber Gmünder Bürger.

Dann, im Jahr 1694, scheint ihm endlich die Rückkehr in die Heimat möglich geworden zu sein: Am 8. März nimmt er in Gmünd seine Tätigkeit als zweiter Ratskonsulent auf.

Allerdings erleidet seine Karriere im Jahr 1709 einen jähen Knick, er wird aus den Diensten der Stadt entlassen. Der Grund seiner Entlassung – in seinen eigenen Rechtsbüchern hatte er dafür ein ganzes Instrumentarium von Strafen vorgesehen – war, daß er mit seiner Pflegetochter und späteren zweiten Frau Veronika Riegert ein Liebesverhältnis unterhielt, das nicht ohne Folgen blieb. Veronika Riegert gab einen anderen als Vater an, aber – Dominikus Debler, der Chronist des Barocks, weiß Bescheid – die Sache kam auf, und Jeger mußte, „weil er mit Lügen umgegangen", seinen Hut nehmen. Er fiel allerdings weich, wie es sich für einen Mann seines Standes gebührte; auch schien eine Bestrafung nicht erfolgt zu sein. Bereits im August 1709 trat Jeger seine neue Stelle als Vogt bei den Freiherren von Sturmfeder in Oppenweiler an. Aber schon 1716 ist Jeger – sozusagen begnadigt – wieder als Ratskonsulent in Gmünd nachweisbar, wo er am 9. Januar 1729 im Alter von 76 Jahren starb.

Abgestufter Katalog

Seine beiden Rechtsbücher waren – mustert man den Inhalt und was sein Verständnis der Justizpflege angeht – moralisch aufklärend, ganz im Sinn einer paternalistischen Staatsauffassung abgefaßt: Strafe ja – so sein Motto –, aber Strafe nur als Besserung für die Gemeinschaft, nicht als Rache für Vergehen anzusehen. So wie der gute Hausvater das störrische Kind durch Strafen auf den Weg zur Einsicht bringt, so der gute Richter den Verbrecher durch seine Strafen zurück auf den Weg zur Gemeinschaft. Kennzeichen seiner Auffassung ist, daß er differenziert: Vergehen ist nicht gleich Vergehen und muß unterschiedlich bestraft werden. Als praktischer Mensch, der seine philosophisch-juristischen Überlegungen in die Tat umsetzen will, unterscheidet und benennt er die Gefängnisse unterschiedlicher Qualität.

- Bei leichten Vergehen sonst anständiger Bürger, die zu Kerkerstrafen verurteilt wurden, gab es ein besonderes Zimmer auf dem Rathaus oder in der alten Kanzlei, wo man die Delinquenten verwahrte. Da die Strafe aber für das Publikum einsichtig gemacht werden mußte und pädagogisch wirken sollte, hängte man den Verurteilten vor Strafantritt ein Täfelchen folgenden Inhalts um: „Leide und trage alle Widrigkeiten und Unangenehmes gerne. Und da Du an andere Verbrechen denkst, so trägst Du gegenwärtigen Anstoß desto williger und lieber."
- Für Zivilhändel minderer Art – etwa Zechprellung, Verleumdungsklagen etc. –, die mit der Einkerkerung endeten, wurden die Delinquenten in den Pulverturm (Turniergraben/Asylstraße) gelegt, wo es insgesamt vier Zellen gab, von denen drei immerhin geheizt werden konnten, während die vierte, unbeheizbare, im Winter nicht belegt wurde, um die Eingekerkerten nicht frieren zu lassen. Man sieht: ein schönes Stück Humanität in der Strafjustiz des barocken Gmünd; mit den Worten des Eustachius Jeger: „Denn ein solches Gefängnis wäre allzu beschwerlich, contra bonos mores (= also gegen die guten Sitten), ein Ort härtester Dienstbarkeit, Peinigung und ein Grab der Lebendigen."
- Halsstarrige Bürger und Landesuntertanen, also die Bauern auf dem Land, die der Jurisdiktion der Reichsstadt unterstanden, legte man in zwei Zellen im Arenturm.
- Schuldner, die ihre Waren nicht bezahlen konnten oder wollten, wurden in einen Schuldturm geworfen, „den Bocksturm, so an einer gangbaren Straße stehend". Die Einkerkerung sah man in diesem Fall nicht als Strafe an, und ein im



Einstieg zum Verlies im Königsturm (Zustand vor der Renovierung)

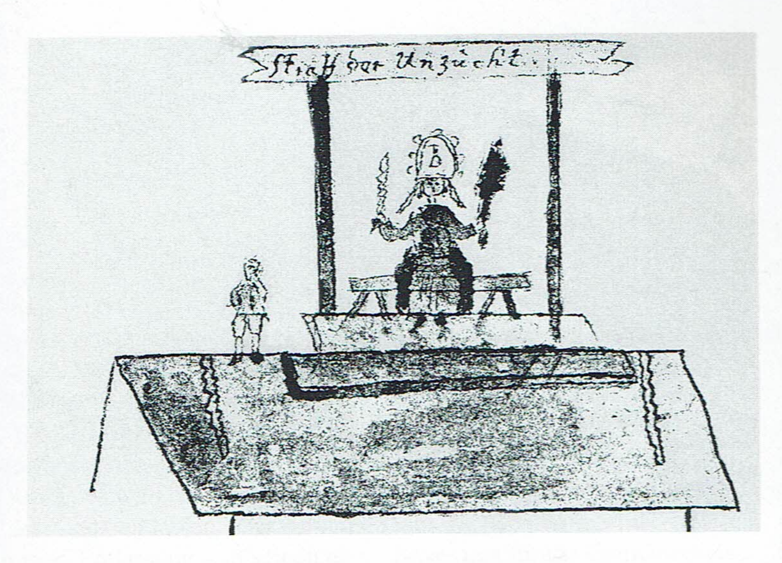
Schuldturm sitzender Delinquent hatte auch nicht den Geruch des Vorbestraften an sich. Die Einkerkerung war lediglich als Druckmittel gedacht, daß er seine Schulden beglich. Moralisierend auch hier das Täfelchen am Turm: „Es ist jener Schuldner ein Tor, der mit fremdem Geld Waren annimmt und Schulden machet und gedenket nicht an die Zeit, da er bezahlen sollte."

- Das Gefängnis für Diebs- und Raubgesindel war im sogenannten Diebsturm (Rinderbachergasse) und bestand lediglich aus einem Zimmer.
- „Vor andere Criminalisten und ungeheure Gesellen wäre der Königsturm zu bestimmen, aber besser zuzurüsten, damit auch zu Winterszeiten ein Delinquent accomodiert werden könnte." Man sieht, daß in dieser Kategorie für den Verbrecher zwar Hafterleichterung vorgeschlagen, aber offensichtlich 1707 und auch noch später nicht ausgeführt wurde.
- Besonderes Augenmerk richtete man im 18. Jahrhundert auf das, was in den Quellen zusammenfassend als moralischer Lebenswandel auftaucht. Für ledige und verheiratete Weibspersonen, „so sich fleischlich vergriffen", war die Strafe im Kreuzturm an der Waldstetter Gasse abzusitzen.

Darüber hinaus geben uns die zeitgenössischen Urteile Einblick in ein ganzes Bündel weiterer, wir würden heute sagen, diskriminierender Ehrenstrafen. Bei Schwängerungen vor der Ehe (Jeger stimmt ein großes Lamento an, daß sie in Gmünd überaus zahlreich seien – ob er da wohl an seinen eigenen Fall gedacht hat?) mußte ein besonderes Strafgeld bezahlt werden, die Braut durfte keinen Ehekranz bei der Hochzeit tragen, und überdies mußte der Rahmen der Hochzeit klein gehalten werden. So entschied z. B. das Gericht im Jahre 1787 im Fall zweier Bürgerkinder: Das „Crimen in puncto fornicationis", wie man lateinisch etwas verschämt verklausuliert die Tatsache im Gerichtsprotokoll verschleierte, kostete die beiden – die übrigens sofort heiraten mußten – 30 Gulden Bußgeld. Außerdem wurde ihnen auf ihren zukünftigen Lebensweg die Mahnung mitgegeben, „daß selbe nicht durch üble Aufführungen Ärgerniß geben sollten, widrigenfalls die Geldstraf in eine Leibesstraf verändert werden solle" (RP 1787, 67v). Verschwieg man die Schwängerung, und wurde diese quasi durch die Obrigkeit entdeckt, war doppeltes Strafgeld fällig sowie zeitweise Einweisung in den Turm. Das war die Strafe für ansonsten ehrbare Bürger bzw. Bürger mit Beziehungen.

Ins „Narrenhäusle"

Die Palette der Strafen für Auswärtige – dazu gehörten auch die Gmünder Bauern – war noch viel weiter und bunter: So kam es öfters vor, daß man solche sexuellen Missetaten im „Narrenhäusle", das neben dem alten Rathaus stand, abstehen mußte, zur Freude und Gaudi aller Bewohner der Stadt, oder der und die Delinquentin mußten im Bußgewand mit einer brennenden Kerze während der Messe im Münster vor dem Portal ausharren. Ein Fall zur Illustration aus den Gerichtsakten: Im Jahr 1739 hatte ein verheirateter



„Straff vor Unzucht“: Zeichnung des Prangers vor dem Rathaus in der Chronik des Dominikus Debler

Mann eine Liaison mit einem unverheirateten Mädchen in Gmünd; beide wurden in flagranti ertappt und mußten im Büßergewand vor der Kirchentür ausharren. Davon auch die pädagogische Absicht: Öffentlich wurde ihnen eine Schandpredigt verlesen; der Mann wurde darüber hinaus zu vier Wochen Fronarbeit bei den städtischen Tagelöhnern verurteilt. Sexuelle Kontakte von Unverheirateten untereinander belegte man – wie schon ausgeführt – in der Regel mit einer Geldstrafe; konnte sie nicht aufgebracht werden, ging es an den Pranger. Das Mädchen bekam eine Strohkrone aufgesetzt, an der ein Narrenglöckchen befestigt war; Symbol dafür, wie sie für eine „Narretei“ ihren Brautkranz verspielt hatte.

Besonders ungnädig ging man bei sexuellen Verfehlungen mit den Stadtsoldaten um, waren sie in der Regel doch keine Gmünder Bürger oder Landesuntertanen, sondern meistens von außerhalb geworben und auf der sozialen Leiter ziemlich tief angesiedelt. Die Soldaten mußten sich auf einen Schandesel setzen, der, um es ihnen nicht allzu bequem zu machen, mit einer spitzen Sitzkante ausgestattet war. Ihre „Menscher“, wie ihre Freundinnen in den Gerichtsprotokollen durchweg genannt wurden, mußten als Strafe an acht Tagen öffentlich den Kot aus der Stadt führen.

Das Gros der Prozesse im 18. Jahrhundert betraf im übrigen das allgemeine Übelreden und Verleumden von Nachbarn. Diese Prozesse erledigte man in der Regel kurzerhand mit saftigen Strafgeldern, in ganz hartnäckigen Fällen legte man dem oder der Verurteilten auch die Schandgeige um.

Daß aber auch Frauen in dieser so männerbetonten Barockwelt vor Gericht ihr Recht bekamen, zeigt der Prozeß einer Gmünder Hausfrau gegen ihren allzu durstigen Mann aus dem Jahre 1787. Weil der liebe Ehemann sich „wegen verschwenderischer Hauswirtschaft und sonstig übler Aufführung“ nicht gerade mustergültig betrug, entschied das Gericht, ihn ernstlich zu verwarnen und ihn „bey dem negst vernommenen Exzeß zum Militär“ zu stecken.

Im übrigen gab es außer dem Militär für Sauf- und Raufbolde noch den sogenannten spanischen Mantel, eine Tonne mit einem Halsausschnitt, in dem der Verurteilte in der Stadt herumziehen mußte. Der Stiftsdekan F. X. Debler vermerkte in seiner Chronik einen solch üblen Burschen zum Jahr 1728: „Wurde dem Melchior Wendeisen der spanische Mantel auf drei Stund lang angeleget, weilen er einen Bauern geschlagen. Und hat diesen Mantel in 25 Jahren niemand getragen.“ Und als Nachsatz, sozusagen als Entschuldigung, daß er diesen Fall überhaupt in seine Chronik aufnahm: „Dieser Wendeisen hat alle Arten von Strafen und Züchtigungen nicht nur einmal, sondern öfters durchgangen, weilen er ein gar ausgelassener und unkorrigibiler Mensch gewesen.“

Hexenprozesse

Doch nun wieder zurück zu den Gefängnissen. Besonders im 17., mit einigen Ausläufern auch noch im 18. Jahrhundert, grassierte in Gmünd die Hexenfurcht, und einige Dutzend Personen mußten in Folge von Hexenprozessen den Tod erleiden.

Rechtsgrundlage für die Hexenprozesse bildete auch hier die Carolina Karls V., die für bewiesene Hexerei die Todesstrafe vorsah. Geständnisse erzielte man durch Folterungen, auch die Namen immer neuer Hexer und Hexerinnen. Zusammenfassend darf behauptet werden, daß die Angeschuldigten fast alle aus den unteren, besonders benachteiligten sozialen Schichten kamen. Die Wundergläubigkeit der Zeit tat das ihre zur Verfolgung. Wie hart und kompromißlos man gegen die „Übeltäter" vorging, soll kurz der Fall zweier Schwestern aus dem Jahr 1645 beleuchten. Beide waren im Grund harmlose Landstreicherinnen, die sich von kleineren Diebstählen ernährten. Von der Polizei des Grafen Rechberg gefangengenommen, denunzierten sie unter der Folter fast ein Dutzend Gmünder Bürger als Hexer und Hexerinnen. Kaum der Haft auf dem Hohenrechberg entkommen, fallen sie den Gmündern in die Hände. Dort nun das gleiche Spiel mit umgekehrten Vorzeichen: Folter, Geständnis, und wieder umgekehrt. Am Schluß dann die öffentliche Verbrennung als Hexen.

Man hat in Gmünd relativ früh versucht, den offensichtlichen Auswüchsen entgegenzusteuern. Bereits Anfang des 17. Jahrhunderts versuchte der damalige Ratskonsulent Dr. Leonhard Kager, die Hexenprozesse einzudämmen und die „beliebten" Denunziationen abzuschaffen. Sein Kollege und Nachfolger Dr. Leonhard Friz konnte sich aber mit seiner Meinung durchsetzen, daß Hexerei ein Ausnahmeverbrechen sei und mit dem Tod bestraft werden müsse. In der Regel wurden die Verurteilten vor ihrem Feuertod gnadenhalber stranguliert, geköpft oder mit einem Säckchen Pulver um den Hals ins Feuer geschickt. Das Vermögen der oder des Delinquenten wurde für das Allgemeinwohl eingezogen, die Kosten für die Folterungen und Folterknechte hatten sie, wie ein Gmünder Ratsdekret verfügte, noch vor der Urteilsverkündung zu bezahlen.

Das Gefängnis – „vor das Hexengeschmeiße", wie Jeger formulierte – befand sich in der Schmalzgrube, dem heutigen Schwörhaus, zeitweise auch in den Verliesen des Königsturms.

Soweit zu den einzelnen Gefängnissen in der Reichsstadt und zu einigen Strafen. Im übrigen: In einigen Abschnitten zeigte sich die Gmünder Justizpraxis, wenigstens nach den geschriebenen Paragraphen bei Eustachius Jeger, ungeheuer aufgeklärt und liberal nach unseren heutigen Vorstellungen. So wurde verfügt, daß unschuldig Inhaftierte aus dem Stadtsäckel Wiedergutmachung finanzieller wie ideeller Art zu erwarten hatten. Auch in der Frage der „ewigen Gefängnisstrafe" – lebenslänglich würde man heute sagen – stand Jeger, übrigens mit deutlichem Hinweis auf die juristische Literatur seiner Zeit, auf dem Standpunkt: „Der Karzer ist nicht erfunden, die Schuldhaften zu strafen, sondern und allein selbige zu bewahren und (für einige Zeit) in Sicherheit zu bringen." „Ewiges Gefängnis" – so der Ratskonsulent – sei daher „ipso jure null und nichtig".

„Handsalbung" als „Sesam öffne dich"

Und noch ein letztes zu den Gefängnissen in der Stadt. Sie waren keineswegs sicher; was auch nicht Wunder nehmen kann, hatten die dort liegenden Gefangenen doch meistens Verwandte und Bekannte in der Stadt, die in der Regel alles daran setzten, sie aus dieser mißlichen Lage zu befreien. War es dem Gefangenen erst einmal geglückt, dem Gefängnis zu entkommen und die Grenzen des Territoriums der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd zu überschreiten, so war er vor weiterer Verfolgung so gut wie sicher. Auslieferungsabkommen mit den umliegenden Herrschaften bestanden nicht; erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildet sich keimhaft so etwas wie eine Zusammenarbeit der Polizeidienststellen heraus. Aber noch in den neunziger Jah-

ren des 18. Jahrhunderts beschwerte sich die württembergische Regierung beim Gmünder Magistrat energisch darüber, daß sie in ihrem Territorium nichts gegen die Hehlerbanden unternehme, die hierher aus dem württembergischen Gebiet geflüchtet seien.

Die Sicherung der Verwahrung der Gefangenen hatte aber auch anscheinend keine große Priorität für den Magistrat. Mehrmals mußte gefordert werden, daß die Gefangenen in den Türmen nur zu festgelegten Zeiten besucht werden durften, ihnen auch der schriftliche und mündliche Verkehr über den Gang ihres Prozesses versagt werden sollte. Jeger selbst spricht die häufige, um nicht zu sagen gängige Gefangenenbefreiung an: Besonders beliebt war die „Handsalbung", also die aktive Bestechung der unterbezahlten Stadtknechte, die auch als Gefangenenwärter fungierten und die bei einer überzeugenden Bezahlung gerne schliefen, den Schlüssel verloren oder auch eben nur mal um die Ecke schauten. Trieben sie es aber allzu offensichtlich und wurden bei der passiven oder aktiven Gefangenenbefreiung erwischt, blühte ihnen schwerste Strafe: Die Regel lautete Rutenlaufen, Auspeitschung und – besonders beliebt in Gmünd – der „Gießübel", eine Art Tauchvorrichtung, mit dem man den Delinquenten unter Wasser drücken konnte, und schließlich Verweis aus dem Territorium der Stadt.

Vom Schultheiß zum Blutgericht

Kommen wir nun zum Prozeß selbst, zum Instanzenzug in der Stadt. Der Schultheiß, im Mittelalter einstmals Beauftragter des Kaisers oder Königs in der Stadt, dann später nur noch kommunaler Beamter, bildete die unterste Gerichtsinstanz, die sozusagen für die Gerichtshändel des täglichen Lebens wie Schuldsachen, kleinere Beleidigungen und Raufhändel ohne körperliche Verletzungen zuständig war. In anderen Fällen übernahm der Stadtschultheiß die Rolle des öffentlichen Anklägers, der die Fälle vor Gericht brachte und gleichzeitig den Termin festsetzte. Das nächsthöhere Gericht bildete der gesamte Rat mit den Amtsbürgermeistern. (Es amtierten drei Bürgermeister, die sich alle vier Monate turnusmäßig im Vorsitz ablösten.) Es war für alle Streitsachen zuständig, außer für die Strafsachen, auf denen die Todesstrafe stand. Und an dieses Gericht konnte auch appelliert werden, wenn die Entscheidung der unteren Instanz mißfiel.

Das oberste Gericht in der Reichsstadt, ausschließlich für Strafsachen zuständig, auf denen die Todesstrafe stand, bestand aus zwölf Senatoren und dem in der jeweiligen Sessionszeit des Gerichts amtierenden Bürgermeister als Vorsitzender oder Amann. Das große Stadtgericht – nennen wir es Blutgericht – fand in der Regel dreimal im Jahr statt, und zwar jeweils in der Session des amtierenden Bürgermeisters. Das erste Stadtgericht fiel in die Monate Januar oder Februar, das zweite in den Juli/August; hier erfolgte in der Regel auch die Rechnungslegung des Schultheißen, der Rechenschaft über die eingegangenen Bußgelder ablegen mußte. Die dritte und das Kalenderjahr abschließende Stadtgerichtssession fand Oktober/November statt.

Wie ging nun so ein Gerichtstag vor sich, etwa in Frevelsachen? Es mußten genaue Formen eingehalten und Rituale beachtet werden: Der Stadtschultheiß als Ankläger hält den Gerichtsstab in der Hand, wenn er den Sitzungssaal betritt. Ihn übergibt er dem Amtsbürgermeister oder Amann als dem Vorsitzenden des Gerichts und läßt dann die streitenden Parteien hereinführen. Von hier an übernimmt der Stadtschultheiß die Rolle des öffentlichen Anklägers. „Wohlweiser Herr Amann – wollen Sie mich anhören?" Darauf der Amtsbürgermeister: „Der Herr rede ab." Daraufhin klagt der Schultheiß den begangenen Frevel an und

fordert eine Buße nach einem genauen Bußtaxkatalog. Dann treten die Fürsprecher beider Parteien auf und legen ihre Standpunkte dar. Ist das erledigt, tritt der Stadtschultheiß an den ältesten Senator heran und bittet ihn zur Eröffnung der eigentlichen Abstimmung in der Sache, er selbst aber und die streitenden Parteien verlassen den Gerichtssaal. Daraufhin fragt der Amtsbürgermeister um das Urteil, und zwar festgelegt in folgender Reihenfolge: 1. den Advokaten des Schultheißen, in der Regel ist das einer der Ratskonsulenten der Stadt, 2. den Fürsprecher des Klägers, 3. den Fürsprecher des Angeklagten, 4. den ältesten anwesenden Bürgermeister und 5. die anderen Senatoren. Die Stimmen werden eingesammelt und ausgezählt. Ist das Urteil ermittelt, werden der Schultheiß und die Parteien wieder in den Gerichtssaal hereingerufen, und der Advokat des Schultheißen – also der Ratskonsulent – verkündet das Urteil: „Seht! Ihr Beklagte! Es hat ein ehrsames Gericht mir anbefohlen, daß es auf Herrn Schultheißen wider Euch erhobene Klag als Urteil erkannt hat: Daß Ihr, Herr so oder soviel Gulden dem Schultheißen geben sollet.“

In der Regel geht der Verurteilte dann sofort mit zum Rathaus und erlegt die geforderte Strafe. Im übrigen ließ der Rat mit sich handeln: Schien dem Verurteilten die Summe zu hoch oder konnte er sie nicht sofort bezahlen, so konnte er auf Antrag beim Rat einen zeitlichen Aufschub oder Ratenzahlung erreichen.

Fatale Folgen

Die Dörfer, die zur Reichsstadt gehörten, hatten ihren eigenen Gerichtsbezirk, die Amtsvogtei. Vier solcher Vogteien kannte man: Spraitbach, Bargau, Bettringen und Iggingen. Jedes Dorf innerhalb der Vogtei hatte seine eigene Dorfordnung, in der die Frevelsachen genau aufgeführt und taxiert waren. In der Regel wachten im Dorf die Vierleute über die Einhaltung der Ordnung, der Amtsvogt urteilte Vergehen nach ihr ab. Einmal im Jahr wurden aus dem Rat der Stadt zwei Gerichtsherren und ein Gerichtsschreiber bestellt, die die Amtsführung der Vögte überprüften, aber auch die für die Bauern so wichtigen Geschäfte wie Testamente, Teilungen etc. vornahmen. Größere Delikte wurden automatisch vor dem Gericht in der Stadt verhandelt.

In einer Sache unterschieden sich jedoch die Landesuntertanen, wie man die Bauern in der Stadt nannte, von den Bürgern. Während man stillschweigend dazu übergegangen war, in der Stadt Bürger und Bürgerssöhne bei Vergehen nicht mehr öffentlich auszupeitschen, sondern nur noch in der Schmalzgrube oder der Fuggerei, mußten die Bauern weiterhin die öffentliche Auspeitschung erleiden. Die Wut über die Schmach einer solchen öffentlichen Auspeitschung hat dann einen Bauern aus einer Landgemeinde in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts dazu getrieben, den längsten und größten Prozeß gegen den Magistrat – allerdings wegen einer anderen Sache – beim Hofrat in Wien anzustrengen, der schließlich dazu führte, daß der Magistrat in den neunziger Jahren bekennen mußte, seit mindestens 100 Jahren seinen Bauern viel zu viel an Steuern abgenommen zu haben.

Worauf ich dir den armen Sünder befehle

Kommen wir zuletzt noch auf den Prozeß zu sprechen, der über Blut und Leben entschied. Wir haben zu Anfang erfahren, daß die eigentliche Wahrheitsfindung, das Geständnis des Angeklagten, bereits in einer Voruntersuchung vor sich ging. Der Tag der Urteilsverkündung war in wesentlichen Teilen also nur noch ein Schautag, aber außerordentlich wichtig, weil er dem Selbstverständnis der Zeit, seiner Menschen und auch dem Rechtsempfinden entsprach. An diesem Tag mußten alle Richter, also die zwölf Stadträte und alle

Bürgermeister, persönlich anwesend sein. Der regierende Amtsbürgermeister als Vorsitzender oder Amann des Gerichts fragte jeden einzeln: „Herr . . . Ich frage denselben, ob das auf heut zu halten bestimmte Gericht zuvorhabender peinlicher Handlung wohl besetzt seye?“ Drauf antwortet jeder der Angesprochenen laut und deutlich: „Herr Amann! Das auf heut bestimmte peinliche endliche Gericht ist meines Befindens nach laut Kaiser Karl V. und des Heiligen Reichs Ordnung wie auch dieser Stadt Herkommen wohl besetzt.“ Daraufhin ließ der Amtsbürgermeister durch einen Oberstättmeister und Unterstättmeister – also die ranghöchsten Beamten der Stadt – die Urteile der Richter einsammeln. Noch bevor sie bekanntgegeben wurden, verlas man die Urteile der beiden Ratskonsulenten, gegebenenfalls auch noch das Urteil einer juristischen Fakultät, die man um Überprüfung des gesamten Prozesses angegangen war. Merkten die Richter, daß ihr Urteil allzusehr von dem der Konsulenten und der Universität abwich, konnten sie – aber mußten sie nicht – erneut votieren.

War eine Mehrheit für das Urteil gefunden, rief man den Stadtschultheiß und den Stadtknecht in den Gerichtssaal, und es wurde beiden aufgetragen, dem Delinquenten das Urteil zu eröffnen. Es hing von den Umständen ab, wann das Urteil vollzogen wurde. In der Regel ließ man mindestens drei Tage zwischen Verkündung und Vollstreckung verstreichen; feste Hinrichtungstermine waren der Freitag und der Montag. Hatte der Schultheiß dem Angeklagten im Gefängnis das Todesurteil verkündet, kam sofort ein Beichtvater zur geistlichen Betreuung hinzu. Eustachius Jeger schreibt sogar das Szenarium vor: „Die dazu ersuchten, schon bei der Urteilsverkündung vor der Tür in Bereitschaft stehen.“ Der Stadtschultheiß kehrte dann noch einmal vom Gefängnis zurück und berichtete dem Stadtgericht über die Reaktionen des Angeklagten.

Am Tag der Hinrichtung trat pünktlich morgens um acht der gesamte Rat zusammen. Der Amtsbürgermeister ließ durch den Stättmeister dem vor dem Rathaus wartenden Stadtknecht ausrichten, er solle ins Gefängnis gehen und dem Scharfrichter dort auftragen, den Verurteilten ohne Verzögerung vor das Rathaus zu bringen. „So bald man . . . den armen Sünder aus dem Gefängnis dem Rathaus zuführet“, schreibt Jeger vor, „solle der Wächter auf dem Königsturm Sturm schlagen, dem der Wächter auf dem Wendelstein (also dem Turm der Johanniskirche) nachschlaget“. Nun verlas der Steuerschreiber oder der dienstälteste Kanzleibeamte das Geständnis des Delinquenten und das Urteil vor dem Rathaus.

War das Urteil etwa zur Hälfte abgelesen, befahl der Amtsbürgermeister den Scharfrichter in die Ratsstube, wo sich dieser an einem genau gekennzeichneten Platz am Ofen aufstellen mußte. Gleichzeitig mit dem Scharfrichter strömten alle Neugierigen mit in die Ratsstube. Der Stadtschreiber verlas dann hier das Urteil noch einmal. War dies geschehen, brach der Amtsbürgermeister den schwarzen Richterstab entzwei und warf beide Teile vor seine Füße. Darauf sprach er den Scharfrichter an: „Du hast aus der Ablesung vernommen, was Herren Bürgermeister und Rat wider den Gefangenen mit Urteil zurecht erkannt haben. Worauf ich Dir den armen Sünder befehle und bei deinem geschworenen Eid gebiete, das angegebene Urteil an ihme getreulich zu vollziehen.“ Als Antwort bat der Scharfrichter, daß, wenn ihm die Hinrichtung mißlingen sollte — besonders wenn es sich um eine Hinrichtung mit dem Schwert handelte –, man ihn nicht dafür belangen solle . . . Der Amtsbürgermeister entgegnete: „Gehe hin, es soll so geschehen.“

Nun ergriff der Schultheiß das Wort: „Ihr sämtlichen Anwesenden und Gegenwärtige, vernehmet also: Ein edler und wohlweiser Herr Bürgermeister und Rat, meine gebietenden Herren,

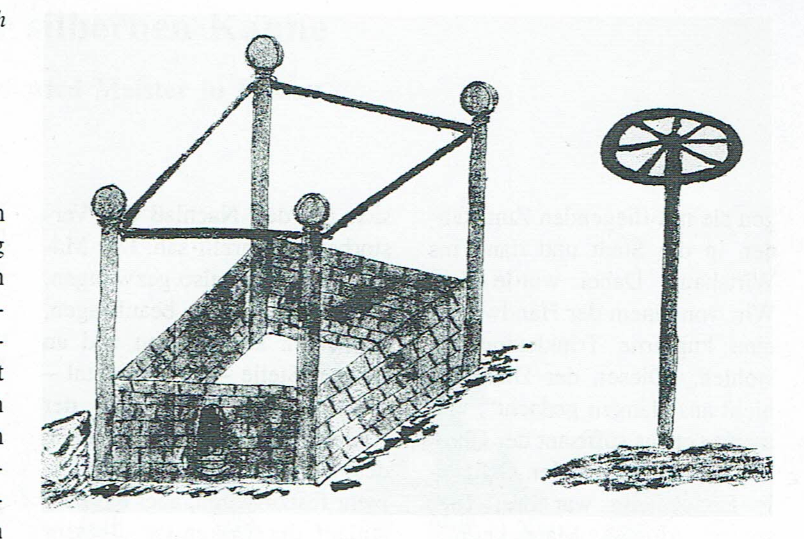
Dominikus Debler zeichnete auch den Gmünder Galgenberg.

befehlen hiermit, im Fall dem Scharfrichter die Vollziehung des Urteils misslingen sollte, ihme keins Freventlich Hand anzulegen und dieses bei Leib- und Lebensstraf. Darnach wisset Euch zu halten.“ Inzwischen hatte man vor dem Rathaus dem Verurteilten längst das Urteil abgelesen. Wie auf ein Zeichen begannen jetzt zuerst die Glocken auf dem Johannisturm, dann die des Königsturms zu schlagen. Der Schultheiß und der Scharfrichter begleiteten, gefolgt von einer Menschenmenge, den Verurteilten zur Hinrichtungsstätte.

War das Urteil vollstreckt, fragte der Scharfrichter den Schultheißen: „Habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht spricht?“ Dieser antwortete: „Daß Du gerichtet hast, wie Urteil und Recht spricht, das wirst Du wissen. Ich lasse es dabei bewenden.“ Mit der ganzen Menschenmenge hinaus zum Hinrichtungsplatz zogen in der Regel Reiter und die Stadtsoldaten. Metzger und Wirte mußten nach einem alten Brauch mitgehen, erhielten aber aus dem Stadtsäckel eine Vergütung zum „Vertrinken“. Nicht selten artete die Hinrichtung in ein Volksfest aus.

Der Galgenberg – ein unheiliger, verfluchter Ort

Hingerichtet wurde bei St. Katharina und auf dem Rems...



Dominikus Debler zeichnete auch den Gmünder Galgenberg.

befehlen hiermit, im Fall dem Scharfrichter die Vollziehung des Urteils misslingen sollte, an ihme keins Freventlich Hand anzulegen und dieses bei Leib- und Lebensstraf. Darnach wisset Euch zu halten.“ Inzwischen hatte man vor dem Rathaus dem Verurteilten längst das Urteil abgelesen. Wie auf ein Zeichen begannen jetzt zuerst die Glocken auf dem Johannisturm, dann die des Königsturms zu schlagen. Der Schultheiß und der Scharfrichter begleiteten, gefolgt von einer Menschenmenge, den Verurteilten zur Hinrichtungsstätte.

War das Urteil vollstreckt, fragte der Scharfrichter den Schultheißen: „Habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht spricht?“ Dieser antwortete: „Daß Du gerichtet hast, wie Urteil und Recht spricht, das wirst Du wissen. Ich lasse es dabei bewenden.“ Mit der ganzen Menschenmenge hinaus zum Hinrichtungsplatz zogen in der Regel Reiter und die Stadtsoldaten. Metzger und Wirte mußten nach einem alten Brauch mitziehen, erhielten aber aus dem Stadtsäckel eine Vergütung zum „Vertrinken“. Nicht selten artete die Hinrichtung in ein Volksfest aus.

Der Galgenberg – ein unheiliger, verfluchter Ort

Hingerichtet wurde bei St. Katharina und auf dem Remswasen vor dem Rinderbachertorturm. Der Galgen stand bei St. Katharina und auch auf dem Hardt oder sogenannten Galgenberg – heute erinnert noch der Name Galgenbergweg daran – gut sichtbar über der Stadt. Angeblich soll der Weg der Verurteilten, wenn sie gehängt wurden, durch das Rinderbacherturmtor führen, dann an der Stadtmauer entlang nach St. Leonhard und zur Herrgottsruhkapelle. Über die Rems in der Höhe der heutigen Weleda ging es dann hoch zum Galgenberg.

Der Galgen und seine nähere Umgebung galten als unheiliger, verfluchter Ort. Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten am Galgen mußten von allen Zünften gemeinsam gemacht werden, um einem etwaigen Fluch des Ortes korporativ entgehen zu können. Der Chronist Dominikus Debler merkte dazu an: „Damals hat kein Maurer oder sonstiger Handwerksmann an Richtstätten etwas ausgebessert oder neu gemacht; es mußten von allen Handwerkern dabei sein und wenigstens mit dem Hammer daraufschlagen, es war eben damalige Sitte.“ Soweit ich die Quellen überblicke, wurden die Galgen in dem hier behandelten Zeitraum dreimal neu gerichtet, nämlich 1639, 1671 und 1710. Vermutlich, aber nicht belegbar, auch wieder gegen Ende des 18. Jahrhunderts, denn als der Galgen auf dem Galgenberg 1810 öffentlich verkauft wurde, war er anscheinend in gutem Zustand, der Unterbau jedenfalls bestand aus massiven Quadersteinen. Den Galgen bei St. Katharina verkaufte man im Jahr 1811.

Zu dem Galgen auf dem Hardt läßt sich noch eine kleine Episode anfügen. Am 28. März 1710 mußte das Hochgericht erneuert werden, weil Teile des Holzgalgens verfault waren. Alle Zimmerleute der Stadt und des Landes, wie auch die Schlosser, Schmiede und Maurer, nahmen an dieser Arbeit teil. Nach vollendetem Werk zo-

gen sie mit fliegenden Zunftfahnen in die Stadt und dann ins Wirtshaus. Dabei wurde dem Wirt von einem der Handwerker eine kupferne Trinkkanne gestohlen. „Dieser, der Dieb, hat nicht ans Hängen gedacht“, vermerkte etwas süffisant der Chronist Dominikus Debler. Offizielle Einweihung war drei Tage später: Am 31. März knüpfte man einen gewissen Rudolf Moser wegen Pferdediebstahls am neuen Galgen auf.

In der Regel begrub man Suizidtäter, also Selbstmörder, unter dem Galgen oder in ungeweihter Erde – als Zeichen ihrer Ehrlosigkeit nach dem Tod und als Sühne für das Verbrechen am eigenen Leib. Der Schinder oder Henker hatte dann das Recht, das gesamte Vermögen des Selbstmörders zu konfiszieren. An diesem Brauch hielt man auch noch 1801 fest, obwohl es damals in „aufgeklärten“ Zeitungen einigen Wirbel gab: Ein Goldschmiedsgesell aus Hanau hatte sich anscheinend aus Schwermut in der Bocksgasse erschossen. „Er setzte den Lauf an den Mund und drückte los.“ Der Magistrat bestimmte, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, man solle den Leichnam noch am selben Tag still auf dem Kirchhof beerdigen. Als dies am nächsten Tag bekannt wurde, protestierten die Geistlichkeit, die Bürgerschaft und besonders der Abdecker, der sich um den Nachlaß des Verstorbenen geprellt sah. Der Magistrat sah sich also gezwungen, den Abdecker zu beauftragen, den Toten auszugraben und an anderer Stelle – im Taubental – wieder zu beerdigen. Ob der Abdecker danach in den Genuß des Nachlasses kam, ist nicht mehr festzustellen, aber aus dem Ablauf der Ereignisse als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Die ganze Angelegenheit schlug hohe Wellen. Das „Schwäbische Korrespondenzblatt von Esslingen“ berichtete unter dem blumigen Titel „Licht und Finsternis bei der Beerdigung eines Selbstmörders“, der gute Mann sei nur deswegen im Taubental verscharrt worden, weil er reformierten Glaubens gewesen sei. Für so unaufgeklärt und hinterwäldlerisch wollte man nun aber in der Reichsstadt an der Rems nicht gelten. In der nächsten Nummer mußte das Esslinger Korrespondenzblatt eine Gegendarstellung des Gmünder Magistrats abdrucken, in dem der Bericht als „durchaus entstellt, wahrheitswidrig und als wahre Verleumdung“ dargestellt wurde.

Es war dies eine der letzten Handlungen des Gmünder Rats in Justizangelegenheiten. Ein knappes Jahr später war die Reichsstadt in das Herzogtum Württemberg inkorporiert: Ab jetzt galt das Württembergische Recht.

Literatur und Quellen (Einzelhinweise)

Bilder aus dem Kriminalmuseum. Band VII der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, 1984.

Klaus Graf: Die Geschichtsschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert. In: Barock in Schwäbisch Gmünd, hrsg. von Klaus Jürgen Herrmann, 1981; S. 202 bis 204.

Klaus Graf: Anmerkungen zum Strafvollzug im Barock, GTP Nr. 182/1981, s. 10.

Klaus Graf: Schwäbisch Gmünd. In: Hexen- und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Badisches Landesmuseum Karlsruhe, 1994.

Klaus Jürgen Herrmann: Consilium in causa maleficarum, lamiarum et veneficarum, Gmünder Studien 1 (1976), S. 163 bis 167.

Klaus Jürgen Herrmann: Politik, Krieg und Reichsstadt – Strukturen im 17. Jahrhundert. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, 1984, S. 232 ff.

Eustachius Jeger: Periphrasia Compendiosa sive – Kurzer Begriff und Beschreibung der Heiligen Römischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünde, 1707.

Eustachius Jeger: Gamundia Rediviva sive terranum resuscitatum das ist: die in die Tueffe weith gesunckene und nun wider empor erhöbte Statt Gmündt deren Regiments Staat Oeconomie und künfftig guethfüerend nutzbare Wirtschaft, 1707.

Hans Jürgen Jüngling: Reichsstädtische Herrschaft und bäuerlicher Protest. Der Konflikt zwischen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und ihrem Landgebiet (1775 bis 1792). Schwäbisch Gmünd, 1989.

Peter Spranger: Der Geiger von Gmünd, Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd 1980.

Ratsprotokolle der Reichsstadt Gmünd (Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd).

Das Geheimnis

Ein Gmünder Goldsc

Richard Storr

Alles begann mit einer sil Kanne, die das Städtisch seum Schwäbisch Gmün einigen Jahren erwarb. Gr Deckelknauf der Kanne si Ebenholz gearbeitet, sie l nen originellen Ausgieße sen behelmter Kopf an ein poleonischen Gardekür helm erinnert. Die Kanne kennzeichnet mit dem M namen STORR und der Pa Stadtmarke, ein stehender Laut Verkäufer sollte de sauer Meister bzw. dessen lie aus Gmünd stammen u lix Storr heißen.

Ein Goldschmied Felix war jedoch in der hiesigen ratur nicht zu finden. B war allerdings, daß der G der Goldschmied Franz D kus Storr 1771 nach Passa wanderte. Eine Nachfrage Stadtarchiv Passau löste Rätsel: Die Silberkanne s te von Franz Felix Storr Sohn des ausgewan Gmünder Goldschmied Dominikus Storr.

Doch zurück in das 1736, zurück in die und Reichsstadt Schw Gmünd: Am 27. Mai 1736 de dem Oberachtmeister Xaver Sebastian Storr, H wirt, Bierbrauer und Wein rer, ein Sohn mit dem N